

.....

.....

..... Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

Tel. Nr.

An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt
7341 Markt St. Martin

Bundesgebühr: € 21,00 je Vorhaben

A N Z E I G E
B A U B E G I N N
gem. § 24 Abs. 2 Bgld BauG 1997, LGBl. 10/1998, i.d.g.F.

Hiermit zeige(n) ich(wir) an, dass der Baubeginn des von der Baubehörde der Gemeinde Markt St. Martin mit Baubewilligung vom _____, Zahl: _____, bewilligten Bauvorhabens am _____ erfolgt.

- ☐ Ich habe für die Durchführung der Bauarbeiten keinen Bauführer bestellt.
- ☐ Für die Durchführung der Bauarbeiten habe ich als Bauführer bestellt:

Unterschrift/en) der (s) Bauwerber(s)

Übernahmebestätigung - Bauplakette

Ich bestätige die Übernahme der Bauplakette, aus der die Daten der oben angeführten Baubewilligung, der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der Bauführer hervorgehen und nehme zur Kenntnis, dass diese Bauplakette von mir als Bauwerber/Bauführer für die Zeit der Ausführung auf der Baustelle gut sichtbar anzubringen ist.

Markt St. Martin, am _____

Auszug aus dem Bgld. Baugesetz:

1) Verantwortlichkeit des Bauträgers (§§ 24 und 24a Bgld BauG)

- a) bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden bzw. sonstigen Gebäuden

bis zu 200 m² Nutzfläche:

Der Bauwerber hat mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Personen heranzuziehen und der Baubehörde den Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen, für die bewilligungsgemäße Ausführung und für die sichtbare Anbringung der Plakette auf der Baustelle während der Bauzeit zu sorgen. Ein Bauführer kann bestellt werden.

- b) bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden bzw. sonstigen Gebäuden

über 200 m² Nutzfläche:

Ein Bauführer ist zu bestellen. Der Bauwerber hat vor Beginn der Bauausführung einen hiezu gesetzlich berechtigten Bauführer zu bestellen, der auf den Bauplänen und Baubeschreibungen die Übernahme der Bauführung bestätigt.

Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung des Baues verantwortlich, hat für die gut sichtbare Anbringung der Plakette auf der Baustelle während der Bauzeit zu sorgen und alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufzubewahren.

Jede Änderung des Bauführers ist unverzüglich anzuzeigen.